

**Prüfungsordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Abnahme der Sachkundeprüfungen gemäß § 7 Waffengesetz
für Bedienstete der Waffenbehörden**

vom 5. Februar 2018

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach dem Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung (SächsWaffGDVO) vom 30. August 2017 erlässt folgende Prüfungsordnung für die Prüfung der Sachkunde gemäß § 7 Abs. 1 WaffG für Bedienstete im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2 der SächsWaffGDVO.

**Abschnitt 1
Prüfungsausschuss**

- § 1 Prüfungsorgane
- § 2 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 4 Aufgaben der Prüfungsorgane

**Abschnitt 2
Vorbereitung der Sachkundeprüfung**

- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anmeldung zur Prüfung

**Abschnitt 3
Durchführung der Prüfung**

- § 8 Prüfungszweck
- § 9 Gegenstand und Gliederung der Sachkundeprüfung
- § 10 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 11 Durchführung der praktischen Prüfung
- § 12 Ausweispflicht und Belehrung
- § 13 Anonymitätsprinzip
- § 14 Ablauf der Prüfung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 17 Niederschrift

**Abschnitt 4
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Beurkundung
der Prüfungsergebnisse**

- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Prüfungsgebühren

Abschnitt 1 Prüfungsausschuss

§ 1 Prüfungsorgane

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der zuständigen Stelle.
- (2) Die Prüfungsorgane sind:
 1. die Prüfungsausschüsse,
 2. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses und
 3. die zuständige Stelle.

§ 2 Errichtung des Prüfungsausschusses

Die Landesdirektion Sachsen bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitz führt ein Beamter/Angestellter des höheren bzw. gehobenen Dienstes der Landesdirektion Sachsen. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein (§ 2 Abs. 1 und 2 AWaffV).

§ 4 Aufgaben der Prüfungsorgane

- (1) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Abnahme der schriftlichen und mündlichen/praktischen Prüfung, sowie Beschlüsse über die Ergebnisse dieser Prüfungen,
 2. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bei diesen Prüfungen.
- (2) Die übrigen Aufgaben werden von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Sachkundeprüfung

§ 5 Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt die Termine des Prüfungsverfahrens. Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist sollen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG für Bedienstete im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2 der SächsWaffGDVO wird zugelassen, wer seine Tätigkeit bei einer Waffenbehörde des Freistaates Sachsen und dienstlichen Umgang mit Schusswaffen hat sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 I Nrn. 1 und 2 WaffG.

§ 7 Anmeldung zur Prüfung

Der Prüfungsbewerber stellt den Antrag auf Zulassung und meldet sich innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulars an.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungszweck

- (1) Durch die Sachkundeprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Sachkunde für den dienstlichen Umgang mit Waffen und Munition erworben hat und ausreichend Kenntnisse über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands, auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite, über den sicheren Umgang und die sichere Überprüfung von erlaubnispflichtigen Lang- und Kurzwaffen einschließlich Munition nachweisen kann.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung erbringt den Nachweis über die erforderliche Sachkunde für Bedienstete der Waffenbehörden nach § 7 Waffengesetz.

§ 9 Gegenstand und Gliederung der Sachkundeprüfung

- (1) Der Prüfungsumfang der Sachkundeprüfung für den Umgang mit Waffen und Munition für Bedienstete der Waffenbehörden des Freistaates Sachsen umfasst den Nachweis ausreichender Kenntnisse
 1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
 3. über den sicheren Umgang und die sichere Überprüfung von erlaubnispflichtigen Lang- und Kurzwaffen einschließlich Munition.
- (2) Die Sachkundeprüfung gliedert sich in eine schriftliche Prüfung (§ 10) und eine praktische Prüfung (§ 11), bestehend aus einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Demonstration zur Handhabung und den sicheren Umgang mit Waffen und Munition.
- (3) Grundlage der Prüfung bildet der vom Bundesverwaltungsamt herausgegebene Fragenkatalog unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzeslage in der jeweils fortgeschriebenen Fassung.

§ 10

Durchführung der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfungsaufgabe erfolgt an Hand von vorgefertigten Prüfungsbögen mit 50 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren.

Zur Bearbeitung der Prüfungsfragen im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung steht den Prüfungsteilnehmern eine Stunde zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn 90 % der Fragen richtig beantwortet werden.

§ 11

Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Zum mündlichen/praktischen Teil der Prüfung werden Prüfungsteilnehmer zugelassen, die den theoretischen Prüfungsteil bestanden haben. Bei mehr als 10 % Fehler bereits im schriftlichen Prüfungsteil kann der Prüfungsausschuss den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil werden Fragen zu den Sachgebieten Waffenrecht, Beschussrecht, Notwehr, Notstand, Waffentechnik, verbotene Gegenstände, Blankwaffen und Munitionskunde gestellt. Auf Fehler aus dem schriftlichen Teil wird speziell nochmals eingegangen. Im Rahmen der praktischen Prüfung sind der sichere Umgang mit der Waffe und Munition sowie Fragen zur Handhabung mündlich zu beantworten und praktisch zu demonstrieren. Die Prüfungszeit beträgt dabei bis zu 40 Minuten.
- (3) Der Nachweis der sicheren Handhabung von Waffen und Munition kann beispielsweise durch Erklärung und Darstellung der Funktionsweise der jeweiligen Schusswaffe, insbesondere durch Zerlegung der Waffe oder Zusammensetzung der einzelnen Teile zu einer funktionstüchtigen Schusswaffe erbracht werden. Hinsichtlich der Munition sollte durch den Bewerber ebenfalls die Funktionsweise dargelegt werden. Durch geeignete praktische Übungen soll die sichere Handhabung nachgewiesen werden.
- (4) Beim Umgang mit Waffen (Laden, Entladen) während der Prüfung darf keine scharfe Munition verwendet werden.
- (5) Fertigkeiten im Schießen mit den Schusswaffen sind beim Bedürfniszweck „dienstlicher Umgang mit Schusswaffen“ nicht notwendig und daher für Bedienstete im Sinne von § 4 Abs. 1 der SächsWaffGDVO nicht prüfungsrelevant.

§ 12

Ausweispflicht und Belehrung

Zu Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder Reisepasses i. V. m. aktueller Meldebescheinigung sowie der Einladung zur Prüfung auszuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsbewerber für befangen gehalten werden. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Bearbeitungszeit, zugelassene Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 13

Anonymitätsprinzip

Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung zur Prüfung eine Prüfungsnummer. Die angefertigten Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten. Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit aufzuheben.

§ 14

Ablauf der Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung. Die Aufsichtsführung ist gegenüber den Prüfungsteilnehmern weisungsbefugt.
- (2) Die Prüfungsaufgabe ist grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat auf dem Prüfungsbogen seine Prüfungsnummer anzugeben.
- (3) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Prüfungsaufgabe und –arbeit dem Prüfungsteilnehmer abzufordern.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung.

§ 15

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Bei Täuschungsversuchen oder einer erheblichen Störung der schriftlichen Prüfung wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Bei Verstößen gegen die Sicherheit im Umgang mit der Waffe wird die Prüfung abgebrochen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Zulassung bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (2) Kommt ein zugelassener Prüfungsbewerber, der nicht nach Absatz 1 wirksam zurückgetreten ist, ohne wichtigen Grund der Ladung zur Prüfung nicht nach oder schließt er das Prüfungsverfahren nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen. Im Falle der Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle.

§ 17

Niederschrift

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AWaffV). Der Antwortbogen des Prüfungsteilnehmers der schriftlichen Prüfung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abschnitt 4
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Beurkundung
der Prüfungsergebnisse

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Stelle mit einer vollen Punktzahl bewertet. Wenn von 50 möglichen Punkten 45 Punkte erreicht werden, gilt die schriftliche Prüfung als bestanden.

In der mündlichen/praktischen Prüfung einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Bewertung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Ergebnis die Durchschnittspunktzahl der Einzelbewertungen. Wenn 80 % der Fragen richtig beantwortet werden, gilt die mündliche/praktische Prüfung als bestanden.

Fehlerhafte Sicherheitsüberprüfungen an Schusswaffen führen zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung.

Die Sachkundeprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche/praktische Prüfung bestanden wurden.

§ 19
Prüfungszeugnis

Über das Prüfungsergebnis erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lässt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 2 Abs. 4 AWaffV). Das Zeugnis wird dem Prüfungsteilnehmer nach bestandener praktischer Prüfung übergeben.

Bei Nichtbestehen erhält der Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Sachkundeprüfung schriftlich und ist auf sein Recht der Einlegung des Rechtsmittels des Widerspruches hinzuweisen.

Der Umfang des Sachkundenachweises für Bedienstete der Waffenbehörden ist geringer als der Sachkundenachweis nach § 7 des Waffengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 AWaffVO, da diese keine praktischen Fähigkeiten im Schießen mit Schusswaffen benötigen und nachweisen müssen. Der Sachkundenachweis berechtigt daher nicht zum privaten Erwerb und Besitz von Schusswaffen.

§ 20
Wiederholung von Prüfungen

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungsprüfung. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmer vom schriftlichen Prüfungsteil zu befreien, wenn seine Leistungen hier mit mindestens 90 % bewertet worden sind.

§ 21
Prüfungsgebühren

Für Bedienstete der Waffenbehörden sind die Prüfungen für den Bedürfniszweck des dienstlichen Umgangs mit Schusswaffen bei Prüfungsanmeldung durch die Waffenbehörden kostenfrei (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsKG).

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft

Chemnitz, den 5. Februar 2018

Landesdirektion Sachsen
Gökelmann
Präsident